



**Prüfkriterien der Hochschulinternen Programmakkreditierung von Bachelor- und Masterprogrammen mit Referenzen zu Leitlinien und Kriterien externer Organisationen sowie zu Beschlüssen/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam**

Stand: 15.06.2020; Bearbeiter: ZfQ, Bereich Hochschulstudien (-4371)

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV) <sup>1</sup>	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam <sup>2</sup>
<b>1. Konzept des Studienprogramms</b>			
<p><b>1.1 Ziele des Studienprogramms</b>  <i>Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Die Studien- und Prüfungsordnung enthält Angaben zu fachlichen, methodischen, personalen und sozialen/gesellschaftlichen Kompetenzen und zukünftigen Berufsfeldern. Das Leitbild Lehre spiegelt sich in den Zielen des Studienprogramms wider.</i></p>	<p><b>ESG, 1.2:</b> Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind.“</p> <p><b>HQR:</b> Kompetenzmodell zur systematischen, vergleichbaren Beschreibung der Qualifikationen auf Bachelor, Master- und Doktoratsebene (S. 4, ‚Leitlinien‘).</p>	<p><b>StudAkkV §3(1):</b> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme theologischer Studiengänge ausgeschlossen.</p> <p><b>StudAkkV §11(1):</b> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</p> <p><b>StudAkkV §11(2):</b> Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen [...] und sind stimmig in Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau (in Verbindung mit HRQ).</p> <p><b>StudAkkV §11(3):</b> Bachelorstudiengänge</p>	<p><b>BAMA-O §4(2):</b> „Die Qualifikationsziele des Studiums und die beruflichen Einsatzfelder nach dem Studium sind in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung zu beschreiben. Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen und beziehen sich vor allem auf die Bereiche wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung, Berufsbefähigung, Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung. Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.“</p> <p><b>Planungskonzeption für MA, 2.2</b> Qualitative/fachliche Anforderungen: „Es liegen hinreichende und detaillierte Begründungen und Belege für die angestrebten Berufsfelder vor. Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet.“</p> <p><b>Leitbild Lehre:</b> Das Leitbild Lehre „weist für Lehrende und Studierende ein hohes Maß an Verbindlichkeit auf, indem es sich in den Curricula der Studienprogramme widerspiegelt und den Mitgliedern der Universität Orientierung gibt.“</p>

1 Land Brandenburg (2019): Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28.Oktober 2019; URL: <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>.

2 Erläuterungen und Quellenverweise in der Übersicht auf S. 25f.

		dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beruflfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung dar.	
<p><b>1.2 Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung</b>  <i>Zur Sicherung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden wurden bei der Konzeption des Studienprogramms bzw. werden im laufenden Betrieb Empfehlungen von Fachverbänden, des Wissenschaftsrats, Standards von Fachgesellschaften, Erfahrungen anderer Universitäten usw. bei der Weiterentwicklung berücksichtigt.</i></p>	<p><b>ESG, 1.2</b> Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge [...] nutzen externe Expertisen und Referenzpunkte.“</p>	<p><b>StudAkkV §11(2):</b> Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer) wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p> <p><b>StudAkkV §13(1):</b> Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.</p>	<p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Die Qualitätsanforderungen zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualifizierung werden dann als erfüllt angesehen, wenn bei der Konzeption des Studienprogramms einschlägige Empfehlungen berücksichtigt wurden.</p>
<p><b>1.3 Sicherung der beruflichen Befähigung</b>  <i>Zur Sicherung der Berufsbefähigung und der Wettbewerbsfähigkeit der Studierenden wurden bei der Konzeption des Studienprogramms bzw. werden im laufenden Betrieb die Anforderungen des Arbeitsmarkts durch die Beteiligung von Vertreter*innen aus den Berufsfeldern berücksichtigt bzw. Empfehlungen von Vertreter*innen der Berufspraxis, Berufsverbände usw. eingebunden.</i></p>	<p><b>ESG, 1.1</b> Strategie für die Qualitätssicherung: „Hochschulen verfügen über eine öffentlich zugängliche Strategie für die Qualitätssicherung, die Teil ihres strategischen Managements ist. Diese Strategie wird mithilfe geeigneter Strukturen und Prozesse von den internen Interessenvertretern entwickelt und umgesetzt, wobei externe Interessengruppen einbezogen werden.“ („[D]er Begriff Interessengruppen [...] schließt auch externe Interessenvertreter ein, wie beispielsweise Arbeitgeber und externe Partner der Hochschulen.“)</p> <p><b>ESG, 1.7</b> Informationsmanagement: „Die Hochschulen stellen sicher, dass sie für die erfolgreiche Durchführung der Studiengänge und für andere Aktivitäten relevante Daten erheben, analysieren und nutzen.“ „Folgende Daten sind relevant: [...] Berufswege der Absolventinnen und Absolventen.“</p>	<p><b>StudAkkV §18(1):</b> Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen.</p> <p><b>StudAkkV §18(3):</b> Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.</p>	<p><b>BAMA-O § 4(1):</b> „Ziel des Hochschulstudiums ist der Erwerb eines Bachelor- bzw. Mastergrades. Der Bachelor stellt den ersten Abschluss des Hochschulstudiums dar und besitzt ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.“</p> <p><b>Planungskonzeption für MA, 2.2</b> Qualitative/fachliche Anforderungen: „Es liegen hinreichende und detaillierte Begründungen und Belege für die angestrebten Berufsfelder vor.“</p> <p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Die Qualitätsanforderungen zur Sicherung der beruflichen Befähigung werden dann als erfüllt angesehen, wenn bei der Konzeption des Studienprogramms die Bedarfe des Arbeitsmarktes (z.B. durch Studien, Einbindung von Berufspraxisvertreter*innen) berücksichtigt wurden.</p>
<p><b>1.4 Ziele und Aufbau des Studienprogramms</b></p>		<p><b>StudAkkV §6(2)</b> Abschlüsse und Abschluss-</p>	<p><b>BAMA-O § 4(2):</b> „Die zur Erreichung der</p>

<p><b>(„Zielkongruenz“)</b>  <i>Die Module sind geeignet, die formulierten Ziele des Studienprogramms zu erreichen. Bei Zwei-Fächer-Bachelorprogrammen sollte darauf geachtet werden, dass das Zweitfach nicht aus einer reinen Subtraktion des Erstfaches besteht, sondern einen gewissen Grad an Eigenständigkeit aufweist. Dies könnten z.B. Module sein, die speziell für Studierende des Zweifaches angeboten werden.</i></p>		<p>bezeichnungen:</p> <p>1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,  2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, [...]  4. Bachelor of Laws (LL.B.) [...] in der Fächergruppe Rechtswissenschaften, [...]  7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [...]</p> <p><b>StudAkkV §3(2):</b> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelor beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei Konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).</p> <p><b>StudAkkV §12(1):</b> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige</p>	<p>Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden im Studienverlauf in entsprechend konzipierten Modulen erworben.“</p> <p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Bei Zwei-Fächer-Bachelorprogrammen sind die verschiedenen Kombinationshäufigkeiten (und damit ggf. unterschiedliche Berufsfelder) von Erst- und Zweitfach berücksichtigt worden.</p>
--	--	---	---

		Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.	
<p><b>1.5 Zugang zum Studium und Studiengang</b>  <i>Die Zugangsvoraussetzungen sind sinnvoll bezogen auf die Anforderungen des Studiums. Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Es sind Elemente enthalten bzw. Informationen veröffentlicht, die Studieninteressierten die Möglichkeit geben, die Studieninhalte mit den eigenen Erwartungen an das Studium zu spiegeln und Studienanfänger*innen einen erfolgreichen Start in das Studium ermöglichen. Bei der Entscheidung für das Studium an der Universität Potsdam spielt die Qualität/Spezifik des Studienprogramms eine wichtige Rolle.</i></p>		<p><b>StudAkkV §5(1):</b> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern das Landesrecht dies vorsieht. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</p> <p><b>StudAkkV §12(1):</b> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation [...] adäquat aufgebaut.</p>	<p>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam vom 23. Januar 2019 (AmBek Nr. 2/2019, S. 46) (PDF).</p> <p>Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 24. Februar 2016 i.d.F. der ersten Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) - Lesefassung - vom 15. Mai 2019 (AmBek Nr. 16/2019, S. 1253)</p>
<p><b>1.6 Kooperationsprogramme (Joint- und Double-Degrees und weitere vertragliche geregelte Kooperationsprogramme)</b>  <i>Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienprogramms oder führt sie eine Kooperation des Studienprogramms mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet sie bzw. die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Konzepts des Studienprogramms. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. Zugangs- und Prüfungswesen sind abgestimmt und für die Studierenden und Studieninteressierten in der Studienordnung dokumentiert. Die Anrechnung von Studienleistungen bei Kooperationen des Studienprogramms ist verbindlich geregelt und für alle beteiligten Akteur*innen nachvollziehbar dargelegt Die</i></p>		<p><b>StudAkkV §9(1):</b> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.</p> <p><b>StudAkkV §10(1) (Joint-Degree-Programme):</b>  [... ] gestufter Studiengang, der von einer inlän-</p>	

<p><i>Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung und dem Studium von Joint-/Double-Degree Programmen unterstützt. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studienprogramms und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden, ihre Bedürfnisse und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</i></p> <p><b>(Nur für Joint-Degree Programme):</b> Diese werden gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen aus dem Inland aus ausländischen Staaten oder aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten. Im Falle von Joint-Degree Programmen existiert eine gemeinsame Qualitätssicherung, der Studienanteil an einer oder mehreren beteiligten Hochschulen beträgt in der Regel mindestens 25 Prozent.</p>		<p>dischen Hochschule gemeinsam mit einer mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Integriertes Curriculum</li> <li>2) Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von i.d.R. mindestens 25 Prozent,</li> <li>3) Vertraglich geregelte Zusammenarbeit</li> <li>4) Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen</li> <li>5) Gemeinsame Qualitätssicherung</li> </ol> <p><b>StudAkkV §16</b> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in §11 Absätze 1 und 2, sowie §12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2, Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt: <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.</li> <li>2) Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.</li> <li>3) Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.09.2005, S.22-142) über die Aberkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI- L 354 vom 28.12.2013, S.132-170) berücksichtigt.</li> </ol> </li> </ol>	
---	--	--	--

		<p>4) Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</p> <p>(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechend Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie in der in den §§10 Absätze 1 und 2 und 22 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.</p> <p><b>StudAkkV §19</b> Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen:  Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt, und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.</p>	
--	--	--	--

		<p><b>StudAkkV §20</b> Hochschulische Kooperationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Führt eine Hochschule eine studien-gangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.</li> <li>(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studien-gangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß §22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</li> <li>(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.</li> </ol>	
<p><b>1.7 Weiterbildende Studienprogramme</b>  <i>Weiterbildende Masterprogramme entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterprogrammen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Weiterbildende Masterprogramme setzen</i></p>	<p><b>BbgHG § 9(5):</b> In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hoch-</p>	<p><b>StudAkkV §4(2)</b> Studiengangsprofile:  Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem glei-</p>	

<p><i>als Zugangsvoraussetzung qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, die Zugangsvoraussetzungen sind transparent dargelegt. Weiterbildende Masterprogramme müssen sich darüber hinaus nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerber*innen richten. Das Konzept des Studienprogramms weiterbildender Masterprogramme berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Es gibt ein Beratungsangebot, dass neben den inhaltlichen und organisatorischen Aspekten auch die spezifischen Bedarfe der Studierenden in weiterbildenden Studienprogrammen adressiert. Die Gebührenordnung ist transparent dargelegt und entspricht derer vergleichbarer Studienprogramme an der UP bzw. anderen Hochschulen. Ausstattung, Kapazitätsberechnung und Raumverteilung sind mit den beteiligten Instituten/Fächern abgestimmt und transparent dargelegt.</i></p>	<p>schulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen sich darüber hinaus nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber richten. Eingangsprüfungen sind Hochschulprüfungen nach § 21 und durch Satzung der Hochschule zu regeln. Die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 9) geändert worden ist.</p>	<p>chen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.</p> <p><b>StudAkkV §5(1) Zugangsvoraussetzungen:</b> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In künstlerischen und besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 9 Absatz 5 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</p> <p><b>StudAkkV §6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen:</b> 7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.</p> <p>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A.hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die</p>	
--	--	---	--

		<p>für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.</p> <p><b>StudAkkV §11(3) Qualifikationsziele und Abschlussniveau:</b>  Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.</p>	
<p><b>1.8 Profil des Studienprogramms (nur für Masterprogramme)</b>  <i>Das Masterprogramm verfügt über ein eigenständiges Profil; Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet.</i></p>		<p><b>StudAkkV §4(1):</b> Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.</p>	<p><b>Planungskonzeption für MA, 2.2:</b> Forschungsbezug oder Anwendungsbezug sind nachvollziehbar begründet. Wenn der Studiengang mit einem Profilbereich der UP oder einem Forschungsschwerpunkt der Fakultät verbunden ist, wird dies erläutert.</p>

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkv)	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
<b>2. Aufbau des Studienprogramms</b>			
<p><b>2.1 Konzeption der Module</b>  <i>Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Die Beschreibungen der Module enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, der Häufigkeit des Angebots von Modulen, dem Arbeitsaufwand (Kontakt- und Selbststudiumszeiten) sowie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform und -umfang). Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.</i></p>	<p><b>ESG, 1.2</b> Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind.</p> <p><b>ESG, 1.8</b> Öffentliche Information: „Hochschulen veröffentlichen leicht verständliche, korrekte, objektive, aktuelle und gut zugängliche Informationen über ihre Aktivitäten und Studiengänge. [...] Daher informieren Hochschulen über ihre Aktivitäten – unter anderem über ihre Studiengänge und Auswahlkriterien, die vorgeesehenen Lernergebnisse der Studiengänge, die Qualifikationen, die sie verleihen, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren, die Erfolgsquoten, die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten sowie die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.“</p>	<p><b>StudAkkV §7(1):</b> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.</p> <p><b>StudAkkV §7(2):</b> Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,</li> <li>2. Lehr- und Lernformen,</li> <li>3. Voraussetzungen für die Teilnahme,</li> <li>4. Verwendbarkeit des Moduls,</li> <li>5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS Leistungspunkte),</li> <li>6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,</li> <li>7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,</li> <li>8. Arbeitsaufwand und</li> <li>9. Dauer des Moduls.</li> </ol> <p><b>StudAkkV §7(3):</b> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [...] Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart- umfang, -dauer).</p>	<p><b>BAMA-O §5:</b>  (1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 6 und 18 Leistungspunkten. Bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen umfassen die Module in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte.  (2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung zu beschreiben. Zur besseren Übersichtlichkeit des Studiums werden die Module in der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Beschreibung eines Moduls im Modulkatalog muss mindestens enthalten:  -Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,-  Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul),  -Lehrformen (einschließlich Kontaktzeit in Semesterwochenstunden),  -Voraussetzungen für die Teilnahme auf Modulebene,  -Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsnebenleistungen, Form der Modulprüfung und ggf. Anzahl und Form(en) der Modulteilprüfungen),  -Arbeitsaufwand für das Modul (gemessen in</p>

			<p>Leistungspunkten und/oder Selbstlernzeit in Zeitstunden), -Häufigkeit des Angebots,- Anbietende Lehreinheit(en). Die Modulbeschreibungen sollen Angaben zur Lehrsprache enthalten, wenn Veranstaltungen nicht in deutscher Sprache durchgeführt werden. Für die Modulbeschreibungen ist eines der Muster aus Anhang 1 zu verwenden. Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), werden die Muster aus Anhang 1 lediglich empfohlen.</p> <p>(2a) Die jeweils zuständige Fakultät kann Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog zusammenstellen; der Modulkatalog ist als Satzung zu erlassen. Die Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten Modulkatalog müssen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern und soweit Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten übergreifenden Modulkatalog enthalten sind, kann die fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung auf diese Module verweise.</p>
<p><b>2.2 Konzeption der Veranstaltungen</b>  <i>Zu den Zielen von Bachelor- und Masterprogrammen gehört der Erwerb verschiedener Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund sollten Studierende während des Studiums die Chance erhalten, in verschiedenen Veranstaltungsformen zu lernen. In einem Studium, das z.B. fast ausschließlich aus Vorlesungen besteht, dürfte das eigenständige, entdeckende Lernen nicht ausreichend gefördert werden können. Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sind aufeinander abgestimmt.</i></p>	<p><b>ESG, 1.3:</b> Studierendenorientiertes Lernen und Lehren bedeutet in der Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Diversität der Studierenden und ihrer Bedürfnisse zu respektieren und ihnen durch flexible Lernwege Rechnung zu tragen;</li> <li>• wo es angebracht ist, unterschiedliche Vermittlungsweisen in Betracht zu ziehen und zu nutzen;</li> <li>• unterschiedliche pädagogische Methoden flexibel einzusetzen</li> </ul>	<p><b>StudAkkV §12(1):</b> [...] Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformate sowie ggf. Praxisanteile.</p>	<p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Die Qualitätsanforderungen für die Konzeption der Veranstaltungen werden dann als erfüllt angesehen, wenn im fachwissenschaftlichen Studium nicht mehr als 75% in derselben Veranstaltungsform gelehrt werden und die Kohärenz von Modulzielen und Veranstaltungen innerhalb eines Moduls gegeben ist.</p>
<p><b>2.3 Studentische Arbeitsbelastung</b>  <i>Pro Semester ist ein Arbeitsumfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen. Für ein universitäres Studium, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass über die Präsenzzeit hinaus</i></p>		<p><b>StudAkkV §8(1):</b> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu</p>	<p><b>BAMA-O §6:</b></p> <p>(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.</p> <p>(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß</p>

<p>eine umfassende Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, sollte die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 Leistungspunkten in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studienprogrammen 22 Semesterwochenstunden und bei naturwissenschaftlichen Studienprogrammen 28 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Der veranschlagte Arbeitsaufwand entspricht der Realität: Die Studienanforderungen sind in der dafür vorgesehenen Zeit erfüllbar, die Zeiten für das Selbststudium werden berücksichtigt.</p>		<p>legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.</p> <p><b>StudAkkV §8(4):</b> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Punktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.</p>	<p>für den Studienaufwand der Studierenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen sowie gegebenenfalls Praktika.</p> <p>(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 Leistungspunkte vorgesehen.</p> <p>Bei einem Teilzeitstudiengang sind in der Regel 15 Leistungspunkte für ein Semester vorgesehen.</p> <p>(4) Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>(5) Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal vergeben.</p> <p>(6) Die Vergabe von Leistungspunkten für praktische Studienabschnitte ist nur möglich, wenn die Praxisphasen von der Hochschule inhaltlich bestimmt sind, in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitet und mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden.</p> <p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Die Qualitätsanforderungen für die Studentische Arbeitsbelastung werden dann als erfüllt angesehen, wenn für ein Semester 30 LP (+/- 3 LP) vorgesehen sind und wenn die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen für den Erwerb von 30 LP in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studienprogrammen 22 SWS und bei naturwissenschaftlichen Studienprogrammen 28 SWS nicht überschreitet.</p>
<p><b>2.4 Ausstattung</b> Die adäquate Durchführung des Studienprogramms ist hinsichtlich der personellen sowie</p>	<p><b>ESG, 1.6</b> Lernumgebung: „Hochschulen verfügen über angemessene Mittel zur Finanzierung von Studium und Lehre und stellen sicher, dass</p>	<p><b>StudAkkV §12(2):</b> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umge-</p>	

<p>der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert. Das Lehrpersonal hat die Möglichkeit, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungsprogrammen teilzunehmen und wird darin unterstützt. Zur Ausstattung zählen auch Kooperationen mit anderen Disziplinen innerhalb der Universität, mit anderen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.</p>	<p>für die Studierenden jederzeit ein hinlängliches und leicht zugängliches Angebot an Lernmitteln und Betreuung bereitsteht.“</p>	<p>setzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</p> <p><b>StudAkkV §12(3):</b> Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).</p>	
<p><b>2.5 Förderung der Mobilität im Studium</b>  <i>Eines der drei Hauptziele des Bologna-Prozesses ist die Förderung von Mobilität. Mobilität im Studium kann hochschulseitig insbesondere gefördert werden durch entsprechende Beratungsangebote, Wahlpflichtbereiche, die auch im Ausland studiert werden können, eine geringe Verknüpfung von Modulen, der Möglichkeit, Module innerhalb eines Semesters abzuschließen, und eine wohlwollende Anerkennungspraxis, die dann gegeben ist, wenn die Gleichwertigkeit der Kompetenzen und nicht der Studieninhalte abgeprüft wird. Eine große Unterstützung von Mobilität ist auch der Aufbau von Hochschulkooperationen (vgl. 2.4). Ein Ziel im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2020-2024 ist, dass „die Lehre in englischer Sprache [...] quantitativ erhöht werden soll“.<sup>3</sup> Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten unterstützt.</i></p>	<p><b>BbgHG §24(5):</b> Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.</p>	<p><b>StudAkkV §7(1):</b> [...] Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.</p> <p><b>StudAkkV §16(1):</b> Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.</p> <p><b>StudAkkV §12(1):</b> [Das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.</p>	<p><b>Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam<sup>3</sup>:</b> Zur Vorbereitung der Studierenden auf die Globalisierung der Gesellschaft soll allen Studierenden die Möglichkeit geboten werden, internationale Erfahrungen zu machen – vom klassischen Auslandsstudium/-praktikum, über Summer Schools, Abschlussarbeiten im Ausland, Blended Learning Formate, Engagement im Buddy-Programm, ein Studium in englischsprachigen Studiengängen gemeinsam mit internationalen Studierenden oder internationale Exkursionen.</p> <p><b>BAMA-O §16(1):</b> Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des §24 BbgHG.</p>

3 Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2020-2024; URL: [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/international/images/detailseiten/01\\_Profil\\_International/2019-11-18\\_Internationalisierungsstrategie\\_DE.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin01/projects/international/images/detailseiten/01_Profil_International/2019-11-18_Internationalisierungsstrategie_DE.pdf)

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV)	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
<b>3. Prüfungssystem</b>			
<p><b>3.1 Prüfungsorganisation</b>  <i>Die Prüfungen sind so organisiert, dass sich die Prüfungslast über das Studium verteilt und keine „Belastungsspitzen“ entstehen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Ansonsten werden zumindest verschiedene Formen bei den Teilprüfungen angewandt. Pro Semester bzw. für den Erwerb von 30 Leistungspunkten sollten nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen gefordert werden. Der Umfang der Vorleistungen (Studienleistungen/Prüfungsnebenleistungen) ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Prüfungsmodalitäten sind in Bezug auf die im Modul zu absolvierenden Leistungspunkte angemessen.</i></p>		<p><b>StudAkkV §12(5):</b> Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere [...] 2. weitgehende Überschneidungsfreiheit von [...] Prüfungen, 3. Einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Aufwand [...] 4. Eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</p> <p><b>StudAkkV §8(1):</b> [...] Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.</p>	<p><b>BAMA-O §8:</b>  (1) Der Leistungserfassungsprozess dokumentiert die Prüfungs- und Studienleistungen.  (2) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. Alle anderen Leistungen sind Studienleistungen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden. Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Für eine Modul(teil)prüfung dürfen in der Modulbeschreibung im Modulkatalog der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung maximal drei unterschiedliche Prüfungsformen bestimmt werden. Innerhalb eines Semesters sollen alle Kandidatinnen und Kandidaten nach der gleichen Prüfungsform geprüft werden. Die Prüfungsform soll spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden.  (3) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.</p>
<b>3.2 Kompetenzorientierung der Prüfungen</b>	<b>ESG, 1.3</b> Studienzentriertes Lernen, Lehren	<b>StudAkkV §12(4):</b> Prüfungen und Prüfungsar-	<b>BAMA-O §8(3):</b> Modulprüfungen bestehen in

<p><i>Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Entsprechend dieser Qualifikationsziele wird die Form der Prüfung gewählt. Jede Prüfungsform prüft also spezifische Kompetenzen ab (das Schreiben einer Hausarbeit erfordert andere Kompetenzen als das Halten eines Referats oder das Bestehen einer Klausur). Studierende sollten also zur Erlangung komplexer Fähigkeiten im Laufe ihres Studiums mit verschiedenen Prüfungsformen konfrontiert werden. Daher sollten nicht mehr als 75 Prozent der Prüfungen in derselben Prüfungsform durchgeführt werden.</i></p>	<p>und Prüfen: „Die Prüfung ermöglicht den Studierenden zu zeigen, in welchem Umfang sie die gewünschten Lernergebnisse erreicht haben.“</p>	<p>ten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.</p>	<p>der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung. In diesem Fall ist die Modulprüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen. In begründeten Fällen können einzelne Modulprüfungen nach Maßgabe der fach- bzw. studiengangspezifischen Ordnung aus mehreren Prüfungen (Moduleilprüfungen) bestehen, insbesondere wenn dieses wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls geboten ist.</p>
---	--	---	--

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV)	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
<b>4. Studienorganisation</b>			
<p><b>4.1 Dokumentation</b>  <i>Die Studienordnung enthält einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der die Studierbarkeit dokumentiert. Ist ein Beginn des Studiums zum Winter- und Sommersemester möglich oder werden Pflichtveranstaltungen nicht jährlich angeboten, sind zwei Studienverlaufspläne enthalten. Idealerweise finden sich für Zwei-Fächer-Bachelorprogramme Studienverlaufspläne für die häufigsten Kombinationen. Studienprogramm, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Die in der Studienordnung formulierten Anforderungen finden ihre Entsprechung im Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis. Die Studienordnung (bzw. der Modulkatalog) ist für die Studierenden verständlich, die darin geforderten Leistungen sind transparent. Von Änderungen und Neuerungen im Studienprogramm erhalten die Studierenden unmittelbar Kenntnis.</i></p>	<p><b>ESG, 1.3</b> Studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen:  Die Kriterien und die Form der Prüfung sowie die Kriterien für die Notenvergabe werden im Voraus bekannt gegeben [...].</p> <p><b>ESG, 1.8</b> Öffentliche Information:  Informationen über die Aktivitäten einer Hochschule sind nützlich für die Studierenden von heute und morgen, aber auch für die Absolventinnen und Absolventen, weitere Interessengruppen und die Öffentlichkeit. Daher informieren Hochschulen über ihre Aktivitäten – unter anderem über ihre Studiengänge und Auswahlkriterien, die vorgesehenen Lernergebnisse der Studiengänge, die Qualifikationen, die sie verleihen, die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfverfahren, die Erfolgsquoten, die den Studierenden angebotenen Lernmöglichkeiten sowie die Berufslaufbahnen von Absolventinnen und Absolventen.</p>	<p><b>StudAkkV §12(5):</b> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</li> <li>2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</li> <li>3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</li> <li>4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</li> </ol>	<p><b>BAMA-O §5(4):</b> „Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fachspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fachspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienverlaufsplänen aufzuzeigen. Für Bachelor-Studiengänge sind bei der Dokumentation der Studierbarkeit im Studienverlaufsplan die Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zu berücksichtigen, bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen zusätzlich auch den Studienaufwand des zweiten Fachs.“</p>
<p><b>4.2 Berücksichtigung der Kombinierbarkeit</b>  <i>Zur Berücksichtigung der Kombinierbarkeit in Kombinationsprogrammen sind die Leistungspunkte im exemplarischen Studienverlaufsplan innerhalb des Erstfachs bzw. Zweitfachs über die Semester gleichmäßig verteilt. Weiterhin sollten in einer Universität, für die fachübergreifende Lehrveranstaltungen, die Mehrfachnutzung von Modulen für verschiedene Studienprogramme, der Bereich Schlüsselkompetenzen sowie auch das Angebot von Zwei-Fächer-Studienprogrammen wichtige Profilmerkmale sind, Module einer einheitlichen Größeneinteilung entsprechend aufgebaut sein. Daher sollte der Leistungspunkteumfang eines Moduls (insbesondere bei Zwei-Fächer-Studienprogrammen) durch 3 teilbar sein, d.h.</i></p>		<p><b>StudAkkV §32(1):</b> Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.</p> <p><b>StudAkkV §32(2):</b> Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.</p>	<p><b>BAMA-O § 5(1):</b> Ein Modul umfasst in der Regel zwischen 6 und 18 Leistungspunkten. Bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen umfassen die Module in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte.</p> <p><b>BAMA-O § 5(5):</b> Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fach- bzw. studiengangspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudi-</p>

<p><i>in der Regel 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkte umfassen, sofern Modulimporte oder -exporte vorgesehen sind.</i></p>			<p>enzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fach- bzw. studienangenspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienverlaufsplänen aufzuzeigen. Für Bachelor-Studiengänge sind bei der Dokumentation der Studierbarkeit im Studienverlaufsplan die Module zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zu berücksichtigen, bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen zusätzlich auch der Studienaufwand des zweiten Fachs. Für Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge wird zur Sicherung der Studier- und Kombinierbarkeit der Fächer eine Verteilung der Leistungspunkte gemäß Anhang 2 empfohlen.</p>
<p><b>4.3 Koordination von und Zugang zu Lehrveranstaltungen</b>  <i>Die Module und Lehrveranstaltungen werden entsprechend der Studienordnung angeboten. Der Studienverlaufsplan ist plausibel. Die Einschätzungen der Studierenden hinsichtlich der Möglichkeit, die Studienanforderungen in der dafür vorgesehenen Zeit zu erfüllen, der zeitlichen Koordination des Lehrangebots, des Zugangs zu erforderlichen Lehrveranstaltungen und der Anzahl von Plätzen in Lehrveranstaltungen fließen in die Bewertung ein.</i></p>	<p><b>BBgHG §26</b> Lehrangebot: „Die Hochschule stellt das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicher.“</p>	<p><b>StudAkkV §12(5):</b> Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. Einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. Die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen [...].</p>	
<p><b>4.4 Studiendauer und Studienzufriedenheit</b>  <i>Die Studienorganisation ermöglicht den Abschluss eines Studiums in der Regelstudienzeit (+ zwei Semester) – die Gründe (personale vs. studienorganisatorische Ursachen) für die Verlängerung des Studiums werden berücksichtigt. Die Studierenden sind insgesamt zufrieden mit ihrem Studium, würden sich (rückblickend) erneut für das Fach entscheiden und können ein Studium an der Universität Potsdam weiter empfehlen. Die Studierenden sind zufrieden mit den Möglichkeiten der individuellen Schwer-</i></p>	<p><b>BBgHG § 18(2)</b> Studiengänge: „In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge, die Sicherstellung des Lehrangebots, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazität-</p>	<p><b>StudAkkV §12(5):</b> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere  1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,  2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,  3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres</p>	<p><b>BAMA-O § 5(5):</b> Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Zur Dokumentation der Studierbarkeit muss jede fach- bzw. studienangenspezifische Ordnung einen exemplarischen Studienverlaufsplan je Abschlussart enthalten, der eine mögliche und studierbare Abfolge aller Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs aufzeigt. Ist ein</p>

<p>punktsetzung.</p>	<p>ten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.“</p>	<p>erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen</p>	<p>Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester möglich, ist in der fach- bzw. studien-gangspezifischen Ordnung die Studierbarkeit entsprechend für den Beginn zum Sommer- und zum Wintersemester in Form von Studienver-laufsplänen aufzuzeigen. Für Bachelor-Studiengänge sind bei der Dokumentation der Studierbarkeit im Studienverlaufsplan die Module zum Erwerb von Schlüsselkompeten-zen zu berücksichtigen, bei Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengängen zusätzlich auch der Studienaufwand des zweiten Fachs. Für Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge wird zur Sicherung der Studier- und Kombinierbarkeit der Fächer eine Verteilung der Leistungspunkte gemäß Anhang 2 empfohlen.</p>
<p><b>4.5 Fachliche Beratung und Betreuung im Studium</b> <i>Die Sprechzeiten für die fachliche Beratung und Betreuung sind veröffentlicht und transparent dargestellt. Die Ansprechpartner*innen sind klar definiert. Die Studierenden sind zufrieden mit der fachlichen Beratung und Betreuung.</i></p>	<p><b>ESG, 1.6:</b> Die Hochschulen halten eine breitgefächerte Ausstattung bereit, die das Studium unterstützt und eine positive Hochschulerfahrung ermöglicht. Dazu gehören neben physischen Ressourcen / Sachmitteln wie etwa Bibliotheken, Studienräumen und IT-Infrastruktur, auch die Betreuung durch Tutorinnen und Tutoren, Studienberaterinnen und Studienberater und andere Ratgeber. Das Betreuungsangebot ist besonders wichtig wenn es darum geht, die Mobilität der Studierenden innerhalb eines sowie zwischen verschiedenen Hochschulsyste-men zu unterstützen.</p>		

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV)	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
<b>5. Forschungs-, Praxis- und Berufsfeldbezug</b>			
<p><b>5.1 Forschungsbezug</b>  <i>Das Studium bietet Möglichkeiten, eigene forschungspraktische Erfahrungen zu sammeln (Forschungsmodule, Prüfungsformen) und hält spezielle Angebote zum Erlernen wissenschaftlicher Arbeitsweisen vor. In den Lehrveranstaltungen erfolgt regelmäßig die Einbeziehung von aktuellen Forschungsfragen und Forschungsergebnissen. Es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Forschungsmethoden und Forschungsergebnisse vorgestellt werden.</i></p>		<p><b>StudAkkV §11(2):</b> Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung, Transfer wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</p> <p><b>StudAkkV §11(3):</b> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p> <p><b>StudAkkV § 12(2):</b> [...] Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch in weiterführenden Studiengängen gewährleistet.</p>	<p><b>BAMA-O, Anhang 3 (zu § 23 Abs. 3)</b> Akademische Grundkompetenzen: Die Module im Bereich wissenschaftliches Arbeiten/wissenschaftliche Praxis zielen vorwiegend auf den Erwerb von fachnahen Methodenkompetenzen, die die individuelle Studierfähigkeit erhöhen.</p>
<p><b>5.2 Praxisbezug</b>  <i>Das Studium bietet Möglichkeiten, berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. In den Lehrveranstaltungen erfolgt in angemessenem Umfang das Einbringen von Beispielen aus der Praxis oder es werden spezielle Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Praxiswissen vermittelt wird (z.B. über Anforderungen und Erfordernisse in Berufsfeldern). Die Studierenden werden durch entsprechende Beratungsangebote bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Praktika unterstützt. Den Studierenden werden Beratungsangebote speziell für Fragen zum Berufseinstieg und zu den</i></p>	<p><b>ESG, 1.2</b> Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Studiengänge [...] beinhalten, wo sinnvoll, gut strukturierte Praxisphase [...].“</p>	<p><b>StudAkkV §12(1):</b> Das Studiengangskonzept umfasst [...] gegebenenfalls Praxisanteile.</p>	<p><b>BAMA-O § 24(1):</b> Die Schlüsselkompetenzen umfassen den Erwerb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) überfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit unmittelbarem Nutzen für verschiedene Berufswelten, aber auch schon für das Studium,</li> <li>b) von Methoden und Strategien des interdisziplinären und problemlösungsorientierten Denkens und Arbeitens,</li> <li>c) berufsfeldorientierten Wissens und</li> <li>d) von Fähigkeiten, sich selbst in gesellschaftlichen Situationen zu orientieren und diese angemessen mit zu gestalten</li> </ul>

<p>Anforderungen des Arbeitsmarkts gemacht.</p>			<p><b>Interne Programmakkreditierung:</b> Insbesondere bei Bachelorprogrammen sollten in der Studienordnung Praktika verankert werden, über die ein Bezug zur Arbeitswelt hergestellt wird. (vgl. dazu „Potsdamer Beiträge zur Hochschulforschung: Nach Bologna: Praktika im Studium – Pflicht oder Kür?“)</p>
<p><b>5.3 Berufsfeldbezug</b>  <i>Die Absolvent*innen verfügen über berufsfeldrelevante fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, so dass ein erfolgreicher Übergang in den Beruf ermöglicht wird.</i></p>		<p><b>StudAkkV §11(1):</b> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.</p>	<p><b>BAMA-O § 4(1):</b> „Ziel des Hochschulstudiums ist der Erwerb eines Bachelor- bzw. Mastergrades. Der Bachelor stellt den ersten Abschluss des Hochschulstudiums dar und besitzt ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.“</p>

Prüfbereiche der hochschulinternen Akkreditierung	Leitlinien und Kriterien externer Organisationen	Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV)	Beschlüsse/Richtlinien/Kriterien der Universität Potsdam
<b>6. Qualitätsentwicklung</b>			
<p><b>6.1 Weiterentwicklung des Studienprogramms</b>  <i>Das Studienprogramm wird unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen regelmäßig evaluiert (Studierenden- und Absolventenbefragungen). Die Ergebnisse werden genutzt, um Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und für die Weiterentwicklung des Studienprogramms abzuleiten. Die Regelungen zur Evaluation des Studienprogramms in der zentralen Evaluationssatzung werden umgesetzt.</i></p>	<p><b>ESG, 1.2</b> Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen: „Hochschulen verfügen über Verfahren für die Gestaltung und Genehmigung ihrer Studiengänge. Die Studiengänge sind so gestaltet, dass ihre Ziele, einschließlich der erwünschten Lernergebnisse, erreicht werden können. Die Qualifikation, die im Rahmen eines Studiengangs erworben wird, ist eindeutig definiert und kommuniziert; sie bezieht sich auf die entsprechende Ebene des nationalen Qualifikationsrahmens für die Hochschulbildung und folglich auch auf den Europäischen Hochschulraum. [...] Studiengänge werden so gestaltet, dass ihre Qualifikationsziele auf die Strategie der Institution abgestimmt sind und die gewünschten Lernergebnisse klar definiert sind; werden unter Mitwirkung der Studierenden und weiterer beteiligter Interessengruppen gestaltet; nutzen externe Expertise und Referenzpunkte [...].“</p> <p><b>ESG, 1.7</b> Informationsmanagement: „Um fundierte Entscheidungen treffen zu können und zu erkennen, was gut funktioniert und was verändert werden sollte, braucht es verlässliche Daten. Mittels effektiver Verfahren werden Informationen über Studiengänge und andere Aktivitäten gesammelt, analysiert und dem internen System zur Qualitätssicherung zugeführt. Welche Daten erfasst werden, hängt in gewissem Maße vom Typ und der Aufgabe der Hochschulen ab. Folgende Daten sind relevant: Leistungsindikatoren (KPI); das Profil der Studierendenschaft; Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten; die Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen; die verfügbare Ausstattung und Betreuung; Berufswege der Absolventinnen und Absolventen. Die Daten können auf verschiedene Weisen erho-</p>	<p><b>StudAkkV §13(1):</b> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.</p> <p><b>StudAkkV §14:</b> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufen überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.</p> <p><b>StudAkkV §18(1):</b> Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche [...]. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen.</p>	<p><b>Evaluationssatzung §3(1):</b> Evaluation dient der Überprüfung, ob die Universität ihre Ziele in Lehre und Studium erreicht hat, der Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität, der kontinuierlichen Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards und -kriterien sowie der Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungen.</p> <p><b>Evaluationssatzung §6(1):</b> Die Studiengangsevaluation hat das Ziel,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kontinuierliche Diskussionen über die Qualität von Studienprogrammen sicherzustellen,</li> <li>b) Verbesserungspotenziale zu identifizieren,</li> <li>c) Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogrammes abzuleiten sowie</li> <li>d) die Zielerreichung durch getroffene Maßnahmen zu überprüfen. Die Studienkommissionen nutzen die Ergebnisse der Studiengangsevaluation zur Weiterentwicklung des Studienganges.</li> </ul> <p><b>Evaluationssatzung §6(2):</b> Gegenstand der Studiengangsevaluation kann insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Umsetzung der Qualitätsziele der Fakultäten auf der Ebene der Studienprogramme,</li> <li>b) das Erreichen der angestrebten Ziele des Studienprogrammes (insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils),</li> <li>c) Aspekte der Studierbarkeit und Studienorganisation, Beratung und Betreuung der Studierenden,</li> <li>d) die Überprüfung einzelner Module insbesondere hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und der Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Bestandteile des Moduls und</li> </ul>

	<p>ben werden. Wichtig ist, dass Studierende und Beschäftigte an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden.“</p>		<p>seiner Verbindung zum zugeordneten Studienprogramm sowie hinsichtlich seiner Studierbarkeit (Arbeitsbelastung der Studierenden) und e) der berufliche Verbleib der Absolventinnen und Absolventen.</p>
<p><b>6.2 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation</b>  <i>Die Regelungen zur Lehrveranstaltungsevaluation in der zentralen Evaluationsatzung werden umgesetzt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und gegebenenfalls abgeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und an die Studierenden zurückgemeldet.</i></p>			<p><b>Evaluationsatzung § 5(1):</b> Die Lehrveranstaltungsevaluation hat das Ziel, Lehrqualität zu sichern, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine regelmäßige Evaluation erfolgt,</li> <li>b) den Lehrenden der Universität Potsdam die Möglichkeit gegeben wird, ihre individuelle Lehre insbesondere unter den Aspekten - Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen;-eingesetzte Lehr-Lernformen und didaktische Konzepte sowie-Formulierung und Überprüfung von Lern-ergebnissen weiterzuentwickeln und</li> <li>c) der Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse insbesondere unter den in 1b) genannten Aspekten gefördert wird. Alle Studierenden haben darüber hinaus stets die Möglichkeit, sich bei lehrveranstaltungsbezogenen Problemen an die Beschwerdestellen der Fakultäten, des ZeLB bzw. des Zessko zu wenden.</li> </ul> <p>(2) Zur Sicherung der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation nach Absatz 1 a) werden in jedem Semester mindestens 20% der angebotenen Lehrveranstaltungen an den Fakultäten und dem Zessko für die Lehrveranstaltungsevaluation ausgewählt. Bei der Auswahl sollen die Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen des Bachelor- und Masterstudiums sowie die Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen, die in den empfohlenen Studienverlaufsplänen der ersten vier Semestern des Bachelorstudiums zugeordnet sind, vorrangig berücksichtigt werden. Zudem sollen die lehramtsspezifischen Veranstaltungen angemessen in die Auswahl einbezogen werden. Die Studiendekaninnen und Studiendekane, die Direktorin oder der</p>

			Direktor des ZeLB bzw. die Leiterin oder der Leiter des Zessko stellen durch geeignete Auswahlprozesse die Quote der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen sowie den Turnus sicher.
--	--	--	--

<b>Übersicht über die referenzierten Gesetze, Leitlinien, Beschlüsse etc.</b>	
<b>Externe Quellen</b>	
<b>BBgHG</b>	Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28. April 2014, in: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I: Gesetze, 25 (18), 2014, S. 1–59; URL: <a href="http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_18_2014.pdf">http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_18_2014.pdf</a>
<b>Bologna-Erklärung</b>	Der Europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister, 19. Juni 1999, Bologna; URL: <a href="http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf">http://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf</a>
<b>ESG</b>	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) (=Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2015), 2. Ausg., Bonn 2015; URL: <a href="http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf">http://www.enqa.eu/indirme/esg/ESG%20in%20German_by%20HRK.pdf</a>
<b>KMK-Qualifikationsrahmen (HQR)</b>	Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen); URL: <a href="https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf">https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf</a>
<b>Studienakkreditierungsverordnung (StudAkkV)</b>	Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) für das Land Brandenburg vom 28. Oktober 2019; URL: <a href="https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv">https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv</a>
<b>Interne Quellen</b>	
<b>BAMA-O</b>	Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramts-bezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 22. Januar 2013 i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) - Lesefassung - vom 22. Januar 2020 (PDF); URL: <a href="http://www.uni-potsdam.de/am-up/2020/ambek-2020-03-088-112.pdf">http://www.uni-potsdam.de/am-up/2020/ambek-2020-03-088-112.pdf</a>
<b>Evaluationssatzung</b>	Dritte Neufassung der Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Potsdam (Evaluationssatzung) vom 12. Juni 2019; URL: <a href="https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-17-1275-1281.pdf">https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-17-1275-1281.pdf</a>
<b>Internationalisierungsstrategie</b>	Internationalisierungsstrategie der Universität Potsdam 2020–2024; URL: <a href="https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/01/projects/international/images/detailseiten/01_Profil_International/2019-11-18_Internationalisierungsstrategie_DE.pdf">https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/01/projects/international/images/detailseiten/01_Profil_International/2019-11-18_Internationalisierungsstrategie_DE.pdf</a>
<b>Leitbild Lehre</b>	Leitbild Lehre der Universität Potsdam vom 15.04.2020; URL: <a href="https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/Leitbild_Lehre/2020-04-15_Leitbild_Lehre_UP_01.pdf">https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/zfq/Leitbild_Lehre/2020-04-15_Leitbild_Lehre_UP_01.pdf</a>
<b>Planungskonzeption für MA</b>	Universität Potsdam: Planungskonzeption für Masterstudiengänge der UP, 30.05.2012; URL: <a href="http://www.intern.uni-potsdam.de/u/statistik/planung/StgPlanung/Planungskonzeption_Masterstudieng%C3%A4nge_08062012_Senat.pdf">http://www.intern.uni-potsdam.de/u/statistik/planung/StgPlanung/Planungskonzeption_Masterstudieng%C3%A4nge_08062012_Senat.pdf</a>
<b>Interne Programmakkreditierung</b>	Kriterien, die gemeinschaftlich vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre, von den Studiendekanen der Fakultäten und dem Zentrum für Qualitätsentwicklung für Studium und Lehre (ZfQ) der Universität Potsdam entwickelt wurden
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam vom 23. Januar 2019 (AmBek Nr. 9/2019, S. 46) (PDF).</b>	Senatsbeschluss; AmBek Nr. 9/2019, S.46; URL: <a href="https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-02-046-047.pdf">https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-02-046-047.pdf</a>
<b>Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) vom 24. Februar 2016 i.d.F. der</b>	Senatsbeschluss; AmBek Nr. 16/2019, S. 1253; URL: <a href="https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-16-1253-1259.pdf">https://www.uni-potsdam.de/am-up/2019/ambek-2019-16-1253-1259.pdf</a>

**ersten Satzung zur Änderung der allgemeinen  
Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht  
lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der  
Universität Potsdam (Zulassungsordnung – Zu-  
IO) - Lesefassung – vom 15. Mai 2019 (AmBek  
Nr. 16/2019, S. 1253)**